



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Optionskommunen
Regierungen von
Oberbayern, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben

NAME
Jochen Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-l3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I3/6074.04-1/441

14.08.2018

Vollzug des SGB II; hier: Nicht-Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS in Kürze
auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>,
dort unter Ziff. 6 Buchst. e.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

1. Familiengeld

Am 1. August 2018 ist das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Kraft getreten. Der Freistaat Bayern gewährt ab 1. September 2018 den Eltern für ab dem 1. Oktober 2015 geborene Kinder (Art. 9a Abs. 1 S. 1 BayFamGG) im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat (Art. 3 Abs. 3 BayFamGG), 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat (Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayFamGG). Das Bayerische Familiengeld (FamG) ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit und unabhängig davon, ob das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Für zwischen 1. Oktober 2015 und 31. August 2017 geborene Kinder gilt eine Übergangsregelung, wonach ggf. noch Leistungen nach dem BayLerzGG / BayBtGG gewährt werden:

Soweit am 1. September 2018

- Leistungen nach dem BayLerzGG allein oder i.V.m. dem BayBtGG
 - bewilligt wurden
 - oder beantragt wurden
- und der Anspruch dem Grunde nach besteht,

erfolgt ein Günstigkeitsvergleich hinsichtlich der jeweiligen Leistungshöhe (Art. 9a Abs. 2 S. 1 BayFamGG). Der Auszahlungsbetrag im Monat kann für einen begrenzten Zeitraum nach alter Rechtslage höher sein. Die günstigere Leistung wird ab dem Lebensmonat, der im September 2018 beginnt, gewährt (Art. 9a Abs. 2 S. 2 BayFamGG).

Aufgrund dessen ist übergangsweise statt des FamG der befristete Bezug von Leistungen des BayLerzGG allein oder i.V.m. dem BayBtGG möglich.

Für ab dem 1. September 2017 geborene Kinder wird ausschließlich Familiengeld gewährt. Die Gesamtleistung für 24 Monate ist immer höher als die Leistung nach dem BayLerzGG und BayBtGG zusammen.

Das BayFamGG wird ausgeführt vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

2. Nicht-Anrechnung des FamG im SGB II

Das FamG ist im Rahmen des SGB II nicht als Einkommen anzurechnen. Auch Rechtswahrungsanzeigen gegenüber dem ZBFS sind zu unterlassen.

Das Vorstehende ergibt sich unter Berücksichtigung des im Landesgesetz definierten Leistungszwecks zugleich aus § 27 BEEG und aus § 11a Abs. 3 SGB II:

2.1 Nachranggrundsatz

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nachrangig ausgestaltet. Vorhandenes Einkommen ist grundsätzlich anzurechnen (§ 11 SGB II) und nur der nach Anrechnung verbleibende ungedeckte existentielle Bedarf über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu decken. Das Bundesrecht kann durch Landesrecht nicht geändert werden. Daher kann nicht im Landesrecht durch schlichten Gesetzesbefehl die Nichtanrechnung von Landesleistungen auf das SGB II angeordnet werden. Hierzu fehlt die Gesetzgebungskompetenz, außerdem gilt der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG). Das FamG stützt sich jedoch auf zwei ausdrückliche bundesgesetzliche Ausnahмовorschriften, die unabhängig voneinander gelten und jede für sich allein zur Nichtanrechnung führen:

2.2 Nichtanrechnung aufgrund § 27 BEEG i.V.m. § 8 BErzGG

Eine ausdrückliche bundesgesetzliche Ausnahme vom Nachranggrundsatz besteht für Länderleistungen im Rahmen von § 27 BEEG. Danach sind § 8 Abs. 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder weiter anzuwenden. Gem. § 8 Abs. 1 BErzGG bleiben das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder (...) als Einkommen bei Sozialleistungen und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Ausweislich der Begründung zum Bundeserziehungsgeldgesetz (BT Drs. 10/3792) fördert das Bundeserziehungsgeld „die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der ersten Lebensphase“. „Das Erziehungsgeld stellt insbesondere eine wichtige Hilfe für die junge Familie dar. Mit ihm wird die Erziehungsleistung der Familie anerkannt.“ Spezifisch zu § 8 (Nichtanrechnung) wird ausgeführt: „Das Erziehungsgeld wird also zusätzlich gewährt. Nur so kann es auch bei Einkommensschwachen seiner Zielsetzung, dass die Betreuung und

Erziehung durch die Eltern anerkannt und mehr als bisher gefördert werden soll, gerecht werden (..)“.

Das FamG verfolgt gem. Art. 1 S. 1 BayFamGG vergleichbare Ziele wie das frühere Bundeserziehungsgeld (insbes. die Anerkennung der Erziehungsleistung), auch wenn sich einzelne Eckpunkte (z.B. Umfang der Erwerbstätigkeit, Einkommensabhängigkeit) nicht gleichermaßen wiederfinden. Das entspricht aber den heutigen Erkenntnissen der Familienpolitik, insbesondere auch die Wahlfreiheit bei Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zu eröffnen. Der Gesetzestext und die Begründung zu Art. 1 BayFamGG stellen daher das FamG als Weiterentwicklung des Landeserziehungsgelds und die Geltung des § 27 BEEG insoweit klar dar.

2.3 Nichtanrechnung aufgrund § 11a Abs. 3 SGB II

Eine weitere ausdrückliche bundesgesetzliche Ausnahme vom Nachranggrundsatz besteht für Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, wenn diese Leistungen ausdrücklich einem anderen Zweck als die Grundsicherung dienen, also nicht zweckidentisch sind (§ 11a Abs. 3 SGB II). Eine Anrechnung kommt dann allenfalls bei punktuell zweckidentischen „Nebenleistungen“ des SGB II in Betracht.

Dementsprechend kann - in Übereinstimmung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung - eine entsprechende Zweckbestimmung aber auch nur angenommen werden, wenn mit der Leistungserbringung eine bestimmte Verwendungserwartung verbunden ist. Die bloße Absicht, mit der Leistungsgewährung Anreize zu setzen oder ein bestimmtes Verhalten anzuerkennen, reicht nicht aus (BSG, Urteil vom 23. März 2010 – B 8 SO 17/09 R; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 37/14 R; BSG, Urteil vom 24. August 2017 – B 4 AS 9/16 R; BSG, Urteil vom 26. Juli 2016 – B 4 AS 54/15 R; BSG, Urteil vom 30. September 2008 - B 4 AS 57/07 R).

In Art. 1 S. 2 bis 4 BayFamGG und damit im Gesetzestext selbst wird eine konkrete Verwendungserwartung benannt („frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen“). In der Gesetzesbegründung wird dies weiter konkretisiert („Ob externe oder familieninterne Betreuung, Finanzierung von Elternbeiträgen für eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege, zur Unterstützung einer Elterninitiative, ob Betreuung bei Vater oder Mutter, durch Großeltern oder andere Personen, ob Ganz-

tagsangebot oder stundenweise Inanspruchnahme“, „*Stärkung der Sprachentwicklung in den ersten Lebensjahren, aber auch Musik*“, „*Stärkung der körperbezogenen Kompetenzen*“, „*Elternkurse zur Stärkung der Bindungs- und Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie für Kinderkurse zur Bildung der Kinder*“).

Mit den Regelbedarfen des SGB II wird der notwendige, das sog. sozio-kulturelle Existenzminimum absichernde Bedarf für beispielsweise Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege oder auch Freizeit, Unterhaltung und Kultur abgegolten.

Die im Gesetzestext des BayFamGG und der Gesetzesbegründung dargelegten Bedarfe sprechen zumindest zum Teil thematisch auch diese Bedarfe an, überschneiden sich insoweit, gehen aber ausdrücklich und gezielt über das Existenzminimum hinaus. Mit dem FamG sollen zudem gerade auch Bedarfe abgedeckt werden, die nicht im Regelbedarf enthalten sind (z.B. Kinderbetreuungskosten). Die Formulierung stellt daher klar, dass die dargelegten Bedarfe nicht zweckidentisch mit dem SGB II sind und die Voraussetzungen des § 11a Abs. 3 SGB II erfüllt sind.

3. Nicht-Anrechnung der übergangsweise gewährten Leistungen des BayLErzGG allein oder i.V.m. dem BayBtGG im SGB II

Auch übergangsweise gewährte Leistungen des BayLErzGG allein oder i.V.m. dem BayBtGG sind nicht auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzurechnen.

Für Leistungen des BayLErzG ergibt sich dies unmittelbar aus § 27 BEEG i.V.m. § 8 BErzGG (so auch die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit, Rz. 11.62).

Für das BayBtG ergibt sich dies aus der Übergangsregelung nach Art. 9a BayFamGG. Denn nach Sinn und Zweck der Übergangsregelung gilt die Zweckbestimmung des Familiengeldes auch für übergangsweise gewährte Leistungen nach dem BayBtGG:

In dem Umfang, in dem ohne die Übergangsvorschrift FamG zu gewähren wäre, ergibt sich die Nichtanrechnung aus der Nichtanrechenbarkeit des FamG. Denn obwohl gesetzestechnisch Leistungen des BayLErzGG bzw. des BayBtGG gewährt werden, erfolgen diese zugleich in Anwendung der Übergangsvorschrift des Art. 9a BayFamGG und treten funktional an die Stelle des FamG. Damit unterfallen sie auch der ausdrücklichen Zweckbestimmung des BayFamGG. Der Landesgesetzgeber wollte den in die Übergangsvor-

schrift fallenden Familien mindestens dieselben Möglichkeiten bieten wie den Beziehern des FamG. Die gewollte Besserstellung kann nicht über den Verlust des Nichtanrechnungsvorteils zu einer Schlechterstellung führen. Das steht mit der Zwecksetzung des BayFamGG nicht im Einklang.

Ungeachtet dessen war bereits vor Einführung des BayFamGG strittig, ob nicht wegen § 10 BEEG von einer Anrechnung abzusehen ist (so SG Bayreuth, Urt. v. 28.11.2017 - S 4 AS 363/17; anderer Auffassung allerdings SG München, Urt. v. 04.05.2018 – S 46 EG 25/17 BG sowie Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit; das StMAS hat bereits mitgeteilt, dass wir grundsätzlich nicht beanstanden, wenn der abweichenden Auffassung gefolgt wird).

4. Ergänzende Hinweise

Mit Schreiben vom 10. August 2018 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt, dass nach seiner Ansicht das FamG im Rahmen des SGB II als Einkommen zu berücksichtigen sei. Die Regionaldirektion Bayern wird die gemeinsamen Einrichtungen auffordern, entsprechend zu verfahren.

Wir halten die Auffassung des BMAS aus den oben im Einzelnen dargelegten Gründen für falsch und haben das ZBFS angewiesen, Rechtswahrungsanzeigen der Jobcenter unbeachtet zu lassen und das Familiengeld an die Familien auszubezahlen.

Wir bitten die Optionskommunen, entsprechend unserer dargelegten Auffassung zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat